



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 23.01.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Glehn, Blatt 103,
BV lfd. Nr. 14**

Gemarkung Glehn, Flur 16, Flurstück 88, Verkehrsfläche, Hauptstraße, B 230 (KO-Liedberg) - B 230 (KO-Glehn) K 8, Größe: 045 m²

**Grundbuch von Glehn, Blatt 103,
BV lfd. Nr. 15**

Gemarkung Glehn, Flur 16, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, Größe: 663 m²

versteigert werden.

Objekte laut Gutachten:

Grundstück (Flurstück 87) bebaut mit einem strassenseitig grenzständige Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca.1968 unterkellert, mit Erd- und Obergeschoss sowie ein augenscheinlich nicht ausgebautes Dachgeschoss, mit Walmdach und Nebengebäuden.

Lage:

41352 Korschenbroich, Hauptstraße 26

Grundstück (Flurstück 88): Ein von der Öffentlichkeit genutzter Gehweg bzw. Teil einer öffentlich genutzten Pkw-Längsparkfläche.

Lage: 41352 Korschenbroich, Hauptstraße, B 230 (KO-Liedberg)-B 230 (KO-Glehn)
K8

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

203.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.